

5. Mai 1966

Bericht
der Bundesregierung
gemäß § 9 Absatz 2
des

Landwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 155/1960
(Grüner Plan 1966)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

	Seite
Einleitung	1
Auswirkung des Grünen Planes 1964	1
Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1964	4
Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1966	5
Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen	8
Verbesserung der Produktionsgrundlagen	8
Verbesserung der Verkehrslage	14
Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft	17
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	22
Sozialpolitische Maßnahmen	30
Kreditpolitische Maßnahmen	30

Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Juli 1960, BGBl.Nr. 155, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

In Entsprechung dieses gesetzlichen Auftrages hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den "Bericht über die ./.Lage der österreichischen Landwirtschaft 1964" in der Sitzung des Ministerrates am 14. September 1965 der Bundesregierung vorgelegt.

Die Bundesregierung legt nunmehr dem Nationalrat im Sinne der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes den "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor, der auch die Maßnahmen enthält, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

Auswirkungen des Grünen Plans 1964

In Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes wurden die bereits in den Vorjahren in Angriff genommenen Schwerpunktmaßnahmen des Grünen Planes auch im Berichtsjahr fortgeführt. Sie zielten insbesondere auf eine weitere Hebung der Arbeitsproduktivität und Verbesserung des Einkommens und unterstützten die Betriebe vor allem in der Umstellung auf eine kapitalintensivere Wirtschaftsweise. Wie die Buchführungsunterlagen verdeutlichen, war der Schwerpunkt des Einsatzes der Förderungsmittel und deren Konzentration auf jene Betriebsgruppen gerichtet, die auf Grund ihrer nachteiligen natürlichen Produktionsverhältnisse oder ungünstigen strukturellen Gegebenheiten einer besonderen Nachziehung ihres Einkommens bedürfen. Allerdings konnte 1964 infolge der aufrechtgebliebenen Bindung für die Kredite des a.o. Budgets der für die Maßnahmen des Grünen Planes veranschlagte Gesamtbetrag von 550 Millionen Schilling nur in der Höhe von 516 Millionen Schilling eingesetzt werden (1963: 445,6 Millionen Schilling). Insbesondere wurden die Mittel für die Verkehrsererschließung verstärkt und auch der Gesamtbetrag für die Zinsenzuschüsse erhöhte sich auf Grund der im Jahre 1964 in Anspruch genommenen Agrarinvestitionskredite.

Zur weiteren Verbesserung der Produktionsgrundlagen wurde das Forschungs- und Versuchswesen intensiviert, die Zahl der Beratungskräfte von 637 auf 733 erhöht und Maßnahmen zur

Hebung der Züchtung auf Leistung und Qualität durchgeführt. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues wurden 2.967 ha mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes melioriert. 1961 bis 1964 waren es insgesamt 8.041 ha, die dadurch be- oder entwässert wurden. Durch die Mittel gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes wurden 1964 4.973 ha kultiviert, d.h. flächenstrukturell bereinigt, um einen Maschineneinsatz zu ermöglichen oder zu erleichtern. Seit Beginn des Grünen Planes bis Ende 1964 konnte eine Fläche von 16.132 ha für 36.514 ha Beteiligte kultiviert werden. Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes wurden weiters 4.300 ha landwirtschaftliche Grenzertragsböden aufgeforstet (seit 1961 16.095 ha) und im Almbereich die Trennung von Wald und Weide fortgeführt.

Zur Verbesserung der Verkehrserschließung und der Elektrifizierung wurden der Bau von forstlichen Bringungsanlagen, von Almwegen und Bringungsanlagen für Almprodukte sowie von Güterwegen und die Mestelektrifizierung durch Beiträge und Agrarinvestitionskredite gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes beschleunigt.

Dadurch wurde der Bau von 290 km Forstwegen (seit 1961: 871 km) und von 289 km Almwegen (seit 1961: 877 km) ermöglicht. Durch den Bau von 1.640 km Güterwege konnten 3.660 Höfe an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen werden. Insgesamt wurde bisher aus Mitteln des Grünen Planes die Finanzierung von 3.184 km Güterwegen für 10.278 Landwirtschaftsbetriebe erleichtert. Weitere 10.317 ländliche Anwesen (hievon 6.717 bäuerliche Betriebe), die bisher keine Stromversorgung hatten oder deren Stromversorgung unzureichend war, konnten mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes elektrifiziert bzw. vollelektrifiziert werden (1961 bis 1964: 34.549).

Einen weiteren Schwerpunkt der Maßnahmen des Grünen Planes bildete auch im Jahre 1964 die Verbesserung der Agrarstruktur. Durch die Agrarischen Operationen wurde eine Fläche von 24.457 ha (1961 bis 1964: 90.883 ha) der Zusammenlegung, Flurbereinigung oder Teilung unterzogen und der Bau von 412,8 km Wege sowie die Aussiedlung von 85 Höfen gefördert. 1.450 Landwirte beantragten eine Zinsverbilligung für Agrarinvestitionskredite in der Höhe von 58 Millionen Schilling, um 4.021 ha zur flächenmäßigen Aufstockung ihrer Betriebe ankaufen zu können (seit 1961 wurden im Rahmen dieser Besitzaufstockungsaktion Grundflächen im Ausmaß von 15.683 ha angekauft). In der Besitzfestigungsaktion waren 2.322 Betriebe (1963: 2.296) erfaßt, von denen 1.695 (1963: 1.660) mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes gefördert worden

- 3 -

sind. Die Zahl der Betriebe im Rahmen der Umstellungsaktion erreichte 1964 19.005 (1963: 16.028). Hierbei konnte durch die Förderungsmittel sehr maßgeblich wieder die Selbsthilfe mobilisiert werden, was besonders in den gestiegenen Eigenleistungen zum Ausdruck kam. Der vielfach im Zuge von Besitzfestigungs- und Umstellungsmaßnahmen erforderliche Bau von Düngerstätten sowie die Durchführung von Stallverbesserungen wurden ausschließlich durch die Mittel gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes erleichtert.

Im Mittelpunkt der Absatz- und Verwertungsmaßnahmen standen wieder die Bekämpfung der Rinder-Tbc und Rinder-Brucellose. Durch die Mittel des Grünen Planes wurden 1964 weitere 26.617 Tbc- und 3.145 Bang-Reagenten ausgemerzt (1961 bis 1964: 108.252) und eine geregelte Vermarktung von 20.038 Reagenten ermöglicht. Für die verbesserte Übernahme von Produkten des Wein-, Obst- und Gartenbaues wurde vor allem die Errichtung und der Ausbau von Übernahmestellen, Lagermöglichkeiten sowie von Verarbeitungsbetrieben erleichtert. Die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für sonstige landwirtschaftliche Produkte bezogen sich insbesondere auf den Ausbau von Einrichtungen zur Verwertung tierischer Erzeugnisse. Auch wurden Werbemaßnahmen durch die Mittel des Grünen Planes ermöglicht.

Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Land- und Forstarbeiter wurde 1964 mit Hilfe des Grünen Planes der Bau von 606 Eigenheimen und 1.239 Dienstwohnungen finanziell unterstützt. Seit 1961 trugen diese Mittel dazu bei, die Finanzierung des Baues von 2.517 Eigenheimen und 4.328 Dienstwohnungen zu erleichtern.

Zinsenzuschüsse wurden für ein Agrarinvestitionsvolumen von 893,2 Millionen Schilling von 17.682 Darlehenswerbern in Anspruch genommen. Seit Beginn der Maßnahmen des Grünen Planes bis Ende 1964 ist an 64.000 Darlehensnehmer ein zinsverbilligtes Kreditvolumen von fast 3 Milliarden Schilling vermittelt worden.

Aus diesen Leistungserfolgen ist ersichtlich, daß die bereits in den Vorjahren eingeleiteten Schwerpunktmaßnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen, der Verkehrslage, der Agrarstruktur, des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte, zur Beschleunigung des Landarbeiterwohnungsbaues

und zur Senkung des Zinsendienstes für Investitionskredite mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes in verstärktem Umfang fortgeführt werden konnten.

Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1964

Wie der Grüne Bericht 1964 zeigte, war für das Volumen der landwirtschaftlichen Produktion eine Rekordhöhe zu verzeichnen. Abweichend von den im Lagebericht aufgezeigten vorläufigen Ergebnissen (S. 13) ist auf Grund der nunmehr vorliegenden endgültigen Zahlen hervorzuheben, daß der Anteil der Land- und Forstwirtschaft am Brutto-Nationalprodukt 1964 mit 9,5 % gleich hoch wie 1963 war und sich der Anteil am Volkseinkommen von 9,5 auf 9,6 % geringfügig erhöhte. Die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte hat mit 19.400 Personen stärker als 1963 abgenommen. Die höhere Produktion und die Verminderung der Arbeitskräfte hatten eine weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität um 10 % (endgültige Zahl) zur Folge, was eine beträchtlich über dem langjährigen Durchschnitt liegende Steigerungsquote darstellt. Allerdings hat die dauernde Abwanderung und der Mangel an Nachwuchs zu einer Überalterung der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft geführt.

In den buchführenden bäuerlichen Testbetrieben ist der Rohertrag weiter gestiegen (9 %) und erreichte 10.790 S je Hektar. Auch der Aufwand war mit 9.918 S um 8 % höher als 1963. Er ist damit stärker gestiegen als im Jahre 1963, aber schwächer als der Rohertrag.

Dadurch verbesserte sich der als Differenz von Rohertrag und Aufwand resultierende Reinertrag, der jedoch gemessen am Aktivkapital mit 1,6 % (1963: 1,5 %) nur eine bescheidene und nicht angemessene Verzinsung erbrachte.

Das Betriebseinkommen je Arbeitskraft ist um 11 % auf 23.561 S gestiegen (1963: + 6 %). In sämtlichen Produktionslagen waren Zunahmen zu vermerken. Das Erfreuliche an dieser positiven Entwicklung ist, daß im Berichtsjahr auch Produktionslagen bzw. Betriebsgruppen mit ungünstigeren natürlichen und strukturellen Bedingungen an den Verbesserungen der Einkommensverhältnisse beachtlich teilhatten (Wald- und Mühlviertel, Alpenostrand, Voralpengebiet, Südöstliches Flach- und Hügelland). Der Anteil der Betriebe mit unter 25.000 S Betriebseinkommen je Arbeitskraft ist von 69,2 % (1963) auf 59,8 % im Berichtsjahr zurückgegangen. In den Ackerwirtschaften des Nordöstlichen Flach- und Hügellandes waren diese Einkommen bei 31,3 % der Betriebe festzustellen (1963: 38,5 %), in den Grünlandwirt-

schaften der Hochalpen bei 74,4 % der Betriebe (1963: 78,7 %). Nach wie vor sind es innerhalb der einzelnen Betriebstypen die flächenmäßig kleineren Betriebe, in denen die niedrigen Einkommen vorherrschen. Allerdings sind gerade diese Betriebe bemüht, zu ihrem Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb im Wege des Zuerwerbs ihr Familieneinkommen zu verstärken. Wenngleich im Berichtsjahr die Betriebe in ungünstigeren Betriebslagen eine Nachziehung ihres Betriebseinkommens erreichten, so ist auch in größeren Betrieben dieser Produktionslagen die Einkommensschöpfung nach wie vor besonders unbefriedigend.

In welchem Ausmaß die in den bäuerlichen Familienbetrieben Tätigen für ihre Arbeitsleistung eine Abgeltung erhielten, wird aus dem erzielten Arbeitsertrag, der sich aus dem Betriebseinkommen abzüglich einer angemessenen Abfindung für das eingesetzte Kapital errechnet, ersichtlich. Der Arbeitsertrag war um 13 % höher als 1963 und erreichte 13.416 S je Arbeitskraft und Jahr. Er lag aber damit immer noch um 31,2 % unter dem Personalaufwand, der sich aus dem Lohnanspruch (abgeleitet von den Kollektivvertragslöhnen für Landarbeiter), der den familieneigenen Arbeitskräften für ihre Arbeitsleistung zustünde, sowie den Löhnen, die an Fremdarbeitskräfte bezahlt wurden, zusammensetzt. Nach wie vor hinken die in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen mit ihrem Einkommen im Vergleich zu anderen Berufsgruppen nach.

Die Fortführung der Schwerpunktmaßnahmen zur weiteren Aktivierung der Selbsthilfe und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist deshalb unerlässlich, um den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes näher zu kommen.

Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1966

Um es der österreichischen Landwirtschaft insbesondere zu ermöglichen, die Arbeitsproduktivität und Wettbewerbsfähigkeit weiter zu steigern, die notwendigen Rationalisierungsmaßnahmen im beschleunigten Tempo zur Verbesserung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen durchzuführen und zur bestmöglichen Versorgung mit Nahrungsmitteln beizutragen, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagen, den Rahmen für den Grünen Plan 1966 auf 800 Millionen Schilling an Beiträgen und 1.200 Millionen Schilling an zinsverbilligten Krediten (AIK) festzulegen.

Die Bundesregierung legt in Abwägung der wirtschaftlichen und budgetären Lage für die Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes folgenden Vorschlag vor:

M a ß n a h m e n	Bundesbei- Agrarinvesti- träge tionskredite	
	in Millionen Schilling	

VERBESSERUNG DER PRODUKTIONS-
GRUNDLAGEN

1. Forschungs- und Versuchswesen.....	10,0	-
2. Beratung.....	15,0	-
3. Förderung der Züchtung auf Leistung und Qualität.....	3,6	3
4. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft.....	2,7	-
5. Landwirtschaftlicher Wasserbau.....	14,3	25
6. Landwirtschaftliche Kultivierungen.	13,5	..
7. Forstliche Maßnahmen.....	20,0	8

VERBESSERUNG DER VERKEHRSLAGE

8. Forstliche Bringungsanlagen.....	7,5	8
9. Almwege und Bringungsanlagen für Almprodukte.....	3,0	5
10. Güterwege und Seilaufzüge.....	130,0	130
11. Restelektrifizierung und Netz- verstärkung.....	15,0	15

VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUR UND
BETRIEBSWIRTSCHAFT

12. Agrarische Operationen.....	28,5	15
13. Siedlungen.....	8,0	45
14. Besitzaufstockung.....	-	80
15. Besitzfestigung.....	15,2	85
16. Umstellungsmaßnahmen.....	25,4	20
17. Düngerstätten und Stallverbesserungen.....	10,0	25
	<u>321,7</u>	<u>464</u>

M a ß n a h m e n	Bundesbei- träge	Agrarinvesti- tionskredite
	in Millionen Schilling	
Übertrag.....	321,7	464
<u>ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN</u>		
18. Bekämpfung der Rindertuberkulose.....	18,0	-
19. Bekämpfung der Rinderbrucellose.....	6,0	-
20. Reagentenverwertung.....	7,2	-
21. Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Produkte des Weinbaues.....	6,3	25
22. Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Obst- und Gartenbauprodukte.....	2,8	30
23. Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für sonstige landwirtschaftliche Produkte.....	7,0	25
24. Maßnahmen für Werbung und Markt- erschließung.....	2,0	-
<u>SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN</u>		
25. Landarbeiterwohnungen.....	27,0	<u>30</u>
		<u>574</u>
<u>KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN</u>		
26. Zinsenzuschüsse.....	142,0	-
a) für Agrarinvestitionskredite, und zwar für die Posten 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 25		574
b) für die Technisierung der Klein- und Bergbauernbetriebe.....		200
c) für die Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude.....		300
d) für sonstige Kreditmaßnahmen.....		126
	540,0	1.200
Zusätzlich zu Post 10 "Güterwege und Seilaufzüge" aus dem Saldo zweckgebundene Gebarung "Futtermittelpreisausgleich".....	40,0	-
	580,0	1.200

Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen

VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1. Forschungs- und Versuchswesen

Die zunehmende Verflechtung der zwischenstaatlichen Beziehungen und die damit im Zusammenhang stehende Verstärkung des Wettbewerbes machen es erforderlich, die österreichische Landwirtschaft für diesen Wettbewerb besser auszurüsten. Es ist daher auch das landwirtschaftliche Versuchs- und angewandte Forschungswesen weiter zu intensivieren und vor allem auf eine noch breitere und rationellere Basis zu stellen. Im Wege eines arbeitsteiligen Versuchs- und Forschungsprogrammes sollen deshalb außer den landwirtschaftlichen Bundesversuchsanstalten auch andere hierzu geeignete Institutionen stärker herangezogen werden. Ferner wird es zweckmäßig sein, auf den einzelnen Spezialgebieten weitere Arbeitsgemeinschaften zu bilden und einzuschalten, um einerseits die notwendige breite Streuung auf dem Gebiete des Versuchs- und angewandten Forschungswesens und andererseits durch Koordinierung den größtmöglichen Effekt der Mittel zu erreichen. Zur Durchführung der Versuchs- und Forschungsaufgaben sollen zweckmäßigerweise alle hierfür geeigneten Kräfte, darunter auch solche der in Betracht kommenden Hochschul institute, herangezogen werden.

Neben den Forschungsaufgaben auf dem Gebiete der Produktion, Qualitätsverbesserung und Verwertung müßte mit Rücksicht auf die zu erwartende Verschärfung der Marktbedingungen auch auf die Marktforschung, die in anderen Ländern bereits ein wichtiger Zweig der Forschung geworden ist, Bedacht genommen werden.

Durch die mit den Mitteln des Grünen Planes angestrebte bessere Koordinierung aller in der angewandten Forschung und im Versuchswesen tätigen Stellen und die Konzentration der Kräfte und Mittel auf bestimmte aktuelle Forschungsziele soll getrachtet werden, den Vorsprung der mit Versuchs- und Forschungsanstalten weitaus besser ausgestatteten übrigen Länder aufzuholen und so die Wettbewerbsvoraussetzungen der österreichischen Landwirtschaft auf diesem grundlegenden Gebiet zu verbessern.

Die Ergebnisse der Versuchs- und Forschungsarbeiten werden in der Publikation "Land- und forstwirtschaftliche Forschung in Österreich" veröffentlicht. Der erste Band dieser Schriftenreihe ist bereits im Sommer 1965 erschienen.

2. Beratung

Der gesamtwirtschaftlichen Beratung kommt eine ständig zunehmende Bedeutung zu, weil in der zu erwartenden verschärften Konkurrenzwirtschaft die optimale Abstimmung aller den Ertrag und das Einkommen bestimmenden Faktoren und damit die Gesamtberatung der Einzelbetriebe immer mehr in den Vordergrund zu treten haben. Zur Bewältigung der sich hieraus ergebenden Aufgaben zeigt sich die Notwendigkeit, den Stand der Beratungskräfte weiter zu erhöhen und außerdem für die Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte besser Sorge zu tragen. Die Vermehrung der Beratungskräfte ist vor allem für die Besitzfestigungs- und Umstellungsmaßnahmen notwendig, deren Zweck es ist, bestimmte Einzelbetriebe bzw. ganze Gebiete für den wirtschaftlichen Fortschritt zu erschließen und die landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge der europäischen Integration für die notwendigen Änderungen in der Produktion oder Betriebsweise zu gewinnen. In gleicher Weise wären auch die Landwirte in Kommassierungsgemeinden für die nach der Grundzusammenlegung zweckmäßigste Bodennutzung und Betriebsweise zu beraten.

3. Förderung der Züchtung auf Leistung und Qualität

Neben den Faktoren einer gesunden Bodenbewirtschaftung, also neben einem geordneten Wasserhaushalt, einer den jeweiligen Boden- und Kulturverhältnissen angepaßten Humus- und Nährstoffbilanz und einer zweckmäßigen Fruchtfolge, sind die im Pflanzenbau erreichten großen Erfolge insbesondere der Züchtung leistungsfähiger Sorten zu danken. Für die landwirtschaftliche Tierproduktion sind neben einer Verbesserung und Ausweitung der Futtergrundlage, einer neuzeitlichen rationellen Leistungsfütterung sowie vorbeugender veterinärhygienischer Maßnahmen, die Krankheitstilgung, ferner zweckmäßige Stallungen und insbesondere die Züchtung hochleistungsfähiger Nutztiere von ausschlaggebender Bedeutung.

Zur Erreichung von Züchtungserfolgen im Pflanzenbau und in der Tierzucht sind meist vieljährige grundlegende Vorarbeiten erforderlich. Außerdem benötigt man auch für die eigentlichen planmäßigen Züchtungsarbeiten längere Zeiträume sowie zahlreiche gutausgebildete Fachleute und vielfach einen hohen Materialaufwand. Die neuzeitliche Züchtung bedient sich nicht nur der klassischen

Vererbungslehre, sondern vor allem der Erkenntnisse der Populationsgenetik, sodaß nunmehr unter anderem eine äußerst umfangreiche Verarbeitung der Leistungsdaten sowie eine exakte und kostenaufwendige Statistik unumgänglich ist. Bei der Pflanzenzüchtung kommen insbesondere auch die Erfahrungen aus der Zellen-, Strahlen- und Atomforschung zur praktischen Anwendung.

Die Kosten für hochwertige wissenschaftliche Fachkräfte und für die erforderlichen Einrichtungen übersteigen heute nahezu ausnahmslos die finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Züchter und auch deren Organisationen. In den meisten Staaten wird daher die Versuchs-, Prüf- und Züchtungstätigkeit durch Bereitstellung entsprechender öffentlicher Mittel unterstützt; darauf ist nicht zuletzt der große Vorsprung der Leistungszüchtung im Pflanzenbau und in der Tierzucht in vielen anderen Ländern zurückzuführen.

Da die Erhaltung der Leistung häufig umweltbedingt ist, und in Österreich sehr differenzierte Verhältnisse bestehen, besitzt eine bodenständige Züchtung größte Bedeutung. Wenn die österreichische Landwirtschaft im europäischen Wettbewerb nicht ins Hintertreffen kommen soll, ist es notwendig, auch Mittel des Grünen Planes zur Förderung der Züchtung auf Leistung und Qualität bereitzustellen. Diese sollen u.a. zur Verbilligung von kostspieligen Reihenuntersuchungen zur Gesund- und Reinerhaltung der Saat- und Pflanzgutvermehrungen, zur Durchführung von Versuchen und Leistungsprüfungen (einschließlich deren Auswertung und Veröffentlichung) verwendet werden, also für Maßnahmen, für die ein besonderes volkswirtschaftliches Interesse zur Erreichung konkreter Zuchtziele besteht. Es sollen daher für solche Zwecke den einzelnen Züchtern, den Arbeitsgemeinschaften von Züchtern bzw. genossenschaftlichen Vereinigungen für bestimmte Aufgaben Beiträge wie auch zinsverbilligte Agrarinvestitionskredite zur Verfügung gestellt werden.

4. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Außer den züchterischen Maßnahmen sind die Durchführung von Milchleistungskontrollen und die Verstärkung der gesamten viehwirtschaftlichen Aufklärungs- und Beratungsdienstes zur Rationalisierung der Tierhaltung und Verbesserung der Fütterung die wesentlichsten Voraussetzungen für eine weitere Produktivi-

- 11 -

tätsverbesserung in der Viehwirtschaft. Diese Maßnahmen sind insbesondere für jene Betriebe wesentlich, die den Hauptteil ihres Rohertrages aus der Tierhaltung schöpfen, das sind vor allem flächenmäßig kleinere Betriebe oder Bergbauernbetriebe.

Wenn anfangs 1965 rund 22 % des Kuhbestandes der Milchleistungskontrolle unterzogen wurden, so genügt dies den zukünftigen Erfordernissen nicht. Um die Wettbewerbsfähigkeit in der Rinderzucht zu gewährleisten, sollten 35 - 40 % der Kühe in der Leistungskontrolle mit intensiver viehwirtschaftlicher Beratung erfaßt sein. Durch die Beratung wird vor allem eine verbesserte Fütterung angestrebt, da besonders in der Verbesserung der Fütterungsgrundlagen und in einer ausreichenden sowie rationellen Fütterung der Tierbestände noch große Reserven zu einer Produktivitätssteigerung liegen, die es zu mobilisieren gilt, um eine bessere Rentabilität in der Tierhaltung zu erreichen. Die wichtigsten Unterlagen für die Fütterungsberatung bilden die Daten, die bei der Milchleistungskontrolle erhoben werden. Milchleistungskontrolle und Fütterungsberatung sind miteinander verbunden. Wohl konnten mit der Einstellung von Fütterungsreferenten in den Landwirtschaftskammern und mit der Schulung sowie Fortbildung der Kontrollassistenten der Landeskontrollverbände in den Belangen des viehwirtschaftlichen Beratungsdienstes Anfangserfolge erzielt werden. Um den Beratungsdienst zu intensivieren, die Milchleistungskontrolle auf eine breitere Basis zu stellen sowie die Ermittlung von Nachkommensleistungen in größerem Umfang durchführen zu können, bedarf es der vorgesehenen Mittel aus dem Grünen Plan.

5. Landwirtschaftlicher Wasserbau

(Ent- und Bewässerungen)

Das im Rahmen des Grünen Planes durchzuführende Programm enthält noch Be- und Entwässerungsanlagen von zusammen etwa 30.000 ha. Es sind dies Anlagen, die in betriebswirtschaftlicher Hinsicht vorrangig sind, und zwar:

- a) Ent- und Bewässerungsanlagen für Mittel- und Kleinbetriebe, insbesondere in Bergbauerngebieten (Kleinanlagen mit einer einzelnen Meliorationsfläche bis 5 ha),
- b) Entwässerungsanlagen, die in Zusammenhang mit Kommassierungen durchgeführt werden müssen.

Als Schwerpunkte sind im Burgenland der Seewinkel, in Kärnten das Untere Gailtal, in Niederösterreich der Bezirk Bruck a.d. Leitha und das Waldviertel, in Oberösterreich das Mühlviertel, in Salzburg der Flachgau, in der Steiermark die Bezirke Deutschlandsberg und Liezen, in Tirol das Zillertal und in Vorarlberg der Vorderwald zu nennen.

1966 ist in erster Linie die Fortführung bzw. Fertigstellung laufender Bauvorhaben beabsichtigt. Außerdem wären eine Reihe baurcifer Projekte in Angriff zu nehmen. Folgende größere Baumaßnahmen sind für das Jahresbauprogramm 1966 vorgesehen: Frauenkirchen-Apetlon in Burgenland, Emmersdorf-Saak in Kärnten, Sommerein in Niederösterreich, Oberthal-Niederthal in Oberösterreich, Rattensam in Salzburg, Irdning-Altirdning in der Steiermark, Radfeld-Kundl in Tirol und Lauterach in Vorarlberg.

Die Kosten betragen nach den Erfahrungen für diese Art der Ent- und Bewässerungen im großen Durchschnitt 22.000 S/ha, hievon tragen Bund- und Land je 30 - 40 % an Beiträgen. Der Rest muß von den Interessenten aufgebracht werden.

Da die Interessenten in der Regel nicht in der Lage sind, den nach Abzug der öffentlichen Beihilfen auf sie entfallenden Kostenanteil als Barleistung selbst aufzubringen, ist außerdem die Bereitstellung langfristiger, verbilligter Kredite (Agrarinvestitionskredite) erforderlich.

6. Landwirtschaftliche Kultivierungen

Die Kultivierungsaktion verfolgt u.a. den Zweck, entwässerte Flächen nach Rodung von Gestrüpp und Entfernung von Steinen in einen ertragsfähigen Zustand überzuführen. Bei der immer mehr in hügeliges Gelände vorstoßenden Grundzusammenlegung muß die Zuteilung neuer Parzellen ohne größere Rücksichtnahme auf Hohlwege, Böschungen und dergleichen vorgenommen werden. Diese Geländehindernisse werden im Zuge der nachfolgenden Kultivierung, noch vor Übergabe der neuen Parzellen an die Besitzer, mit schweren Erdbaumaschinen einplaniert bzw. beseitigt. Aber auch ohne agrartechnische Vorausmaßnahmen ergibt sich im Zuge der Mechanisierung der Landwirtschaft auf vielen Grundstücken die Notwendigkeit, Hochraine und Hohlwege oder aufgelassene Kiesentnahmestellen zu beseitigen, um den Einsatz von Landmaschinen und den Übergang auf neuzeitliche Arbeitsmethoden zu ermög-

- 13 -

lichen. Desgleichen bildet die Teilmaßnahme der Findlingsteinentfernung im wirtschaftlich entwicklungsbedürftigen Gebiet des Wald- und Mühlviertels die notwendige Voraussetzung, um bereits bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem Traktorpflug oder einem Mähbalken bearbeiten zu können.

Es handelt sich daher bei der Kultivierungsaktion um notwendige Folgemaßnahmen nach agrartechnischen Operationen bzw. um die Beseitigung von Geländehindernissen, die bei der zunehmenden Motorisierung ein Wirtschafterschwernis darstellen. Gleichzeitig wird mit diesen Kultivierungsmaßnahmen in struktureller Hinsicht eine Verbesserung der Lage der Einzelbetriebe angestrebt, weshalb diese Folgemaßnahmen auch im Grünen Plan entsprechend zu dotieren sind (Kostenaufwand je Hektar rund 8.000 S, hierfür durchschnittlicher Aufwand an öffentlichen Mitteln ca. 4.000 S).

7. Forstliche Maßnahmen

In Fortführung der im Rahmen des Grünen Planes begonnenen Maßnahmen der Aufforstung von Grenzertragsböden (landwirtschaftlich nicht mehr entsprechend nutzbare Böden) zeigen sich nunmehr die ersten Erfolge einer echten, von der Forstwirtschaft planmäßig vorangetriebenen forstlichen Produktionssteigerung. Diese Strukturverbesserung im bäuerlichen Wald dient der Besitzfestigung bäuerlicher Betriebseinheiten. Ebenso werden durch diese Maßnahmen Betriebe erfaßt, die bisher noch nicht über einen Waldanteil verfügten. Hieber gehören weiters auch die Maßnahmen zur Trennung von Wald und Weide. Um eine rationelle und höhere Weide- bzw. Holznutzung zu ermöglichen, sind solche gemischtwirtschaftliche Flächen in getrennte Wald- oder Weideflächen überzuführen. Niederwaldflächen sollen in Hochwald umgewandelt werden, weil der Niederwald keinen Ertrag mehr einbringt und sonach keinen finanziellen Rückhalt mehr bietet. In allen Fällen soll es sich also um Maßnahmen zur Erhöhung der Produktivität und der Besitzfestigung der bäuerlichen Betriebe handeln.

Außerdem erweist es sich notwendig, die Wohlfahrts- und Ödlandaufforstungen zu beschleunigen. Ebenso sollen durch Windschutzgürtel landwirtschaftliche Kulturen, die der Erosion oder der Windverwehung ausgesetzt sind, geschützt und dadurch ihr Ertrag gesichert bzw. gehoben werden.

Die Waldstandsaufnahme hat gezeigt, daß vorzugsweise der nichteingeringelte Wald, d.i. der bäuerliche Kleinwald, holzvorratsarm geworden ist. Zum Teil ist dies auf stärkere Schlägerungen zurückzuführen, die durch den dringenden Geldbedarf zur Durchführung der Mechanisierung der Landwirtschaft verursacht wurden, zu einem anderen Teil sind auch Splitterbesitz und nicht entsprechende Waldbewirtschaftung die Ursachen. Waldzusammenlegungen und Waldzusammenschlüsse in den verschiedensten Formen haben sich als zweckmäßig erwiesen, um dem Übel des Splitterbesitzes und einer unsachgemäßen Waldbewirtschaftung entgegenzuwirken. Der Aufklärung und Beratung kommt dabei ebenfalls besondere Bedeutung zu.

VERBESSERUNG DER VERKEHRSLAGE

8. Forstliche Bringungsanlagen

Die Wege- und Bringungsverhältnisse liegen für die Forstwirtschaft vor allem in den Berglagen besonders ungünstig, sodaß die Bringung des Holzes nicht nur wesentlich verteuert wird, sondern auch mit Verlusten an Quantität und Qualität verbunden ist. Zur forstlichen Erschließung ist daher die Anlage von einfachen, den jeweiligen Geländebedingungen angepaßten Transporteinrichtungen (Wald- oder Seilwege) erforderlich.

Auf Grund neuer Erhebungen bezüglich der Wegenetzdichte - eine genaue Erfassung ist im Rahmen der Forstinventur im Gange - bedarf es noch des Baues einer Wegestrecke von vorläufig rund 20.000 km. Bei einem Durchschnittspreis von 155 S/lfm sind daher für das Gesamtwegeprogramm rund 3,1 Mrd. S erforderlich. Bei den derzeitigen budgetären Möglichkeiten würde zur Vollerschließung unserer Waldbestände ein Zeitraum von etwa 30 Jahren nötig sein. Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes wird getrachtet, diese Maßnahmen beschleunigt durchzuführen. Hierbei sollen die Projekte der kleineren Waldbesitzer, die sich zu Interessentenschaften zusammenschließen, als vordringlich behandelt werden.

Damit das vorgesehene Ziel erreicht werden kann, ergibt sich für das Jahr 1966 folgender Mindestaufschließungsumfang:

Für den Bau von rund 340 km Waldstraßen und Wegen mit einem Gesamtaufwand von 53 Millionen Schilling wäre zur Realisierung des Programms ein Mindestbetrag von 7.500.000 S aus Mitteln des Grünen Planes nötig. Der Restbetrag soll aus

- 15 -

ordentlichen Förderungsmitteln des Bundes, aus Förderungsmitteln der Länder, Gemeinden und Landwirtschaftskammern sowie Eigenleistungen der Wegbaugemeinschaften bestritten werden. Um die Aufbringung der immer noch relativ hohen Eigenleistungen, welche die kleinbäuerlichen Interessenten aufzubringen haben, zu erleichtern, wären noch ca. 8,000.000 S AIK unbedingt erforderlich.

9. Almwege und Bringungsanlagen für Almprodukte

In Österreich gibt es rund 10.000 bewirtschaftete Almen. Diese Almen stellen das Rückgrat der bergbäuerlichen Viehwirtschaft dar. Sie sind jedoch vielfach nur auf ganz unzureichenden Wegen, oft sogar auch nur auf Saumpfaden, zu erreichen. Durch die schlechten Wegeverhältnisse wird nicht nur der Auf- und **Abtrieb** des Almviehs sehr erschwert, sondern es ergeben sich auch dadurch häufig Tierverluste. Ebenso ist der Transport der wichtigsten Betriebsmittel (Lebensmittel, Kraftfutter, Streumittel, Handelsdünger, Kalk, Baumaterial) für die Almwirtschaft durch die derzeitigen schlechten Wegeverhältnisse mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Die Almwirte sind beim gegenwärtigen Zustand der Almwege vielfach gezwungen, die Milch in den kleinen und fast immer unzureichend eingerichteten Almseennereien zu verarbeiten, sodaß aus der hochwertigen Almmilch häufig nicht entsprechende Qualitätsprodukte erzeugt werden können.

Die Verbesserung der Almseennereien wird aus den dafür vorgesehenen normalen Budgetmitteln nach Möglichkeit gefördert. Aus Gründen der besseren Verwertung und Absatzsicherung ist es außerdem dringend notwendig, die wertvolle Almmilch auf Almwegen, Seilwegen oder mit Milchleitungen in die meist besser und vielfach schon modernst eingerichteten Talmolkereien zu bringen, wo besonders qualifizierte Fachleute zur Verfügung stehen.

Von den 10.000 Almen sind laut der österreichischen Almstatistik 2.440 Gemeinschaftsalmen, von denen rund 25 % noch durch Bringungsanlagen vorrangig besser erschlossen werden müßten.

Die zur Erschließung einer Alm erforderliche Wegstrecke kann unter Berücksichtigung der in Gang befindlichen Forstaufschließung mit ein bis zwei Kilometer, im Durchschnitt mit ca. 1,5 km angenommen werden. Bei Seilwegen und Milchleitungen kann mit einer Durchschnittslänge von 1 km gerechnet werden.

Die Beihilfe soll in der Regel für Projekte auf Gemeinschaftsalmen 50 % der Gesamtkosten betragen. Außerdem sollen für derartige Projekte AIK-Mittel bis zu 25 % der Gesamtkosten in Aussicht genommen werden.

10. Güterwege und Seilaufzüge

Die zu erwartende Verschärfung der Konkurrenzbedingungen macht es erforderlich, die heute noch nicht dem Straßennetz angeschlossenen Höfe durch Güterwege oder Seilbahnen verkehrsmäßig zu erschließen und auf diese Weise den Antransport der notwendigen Produktions- oder Investitionsmittel sowie den Verkauf der Marktprodukte zu erleichtern. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Integration müßten innerhalb der Übergangsfrist die vordringlichsten Güterwege- und Seilbahnprojekte durchgeführt sein. Dies soll zu den laufenden Förderungsmaßnahmen auf diesem Gebiet durch ein Zusatzprogramm im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes ermöglicht werden.

Ende 1965 waren rund 38.400 oder 9,8 % der landwirtschaftlichen Betriebe noch ohne geeignete Zufahrt. Aus der allgemeinen Tendenz zur Erhöhung der Baupreise und der Vergrößerung der mittleren Hofanschlußlängen muß auf die Erhöhung der Kosten je erschlossenem Hof mit einem Mittelwert bis zu 103.000 S geschlossen werden.

Sollen im Jahre 1966 rund 5.000 Höfe neu angeschlossen werden, sind ein Bundesförderungsbeitrag von 207,5 Millionen Schilling und Agrarinvestitionskredite erforderlich. Die beschleunigte verkehrsmäßige Erschließung ist vor allem für die bergbäuerlichen Gebiete wie auch für die Hügellagen, z.B. in der Steiermark, von besonderer Bedeutung.

11. Restelektrifizierung und Netzverstärkung

Auf Grund einer im Feber 1964 durchgeführten, auf den Angaben der Bundesländer beruhenden Ermittlung und unter Berücksichtigung der bis 31. Dezember 1965 elektrifizierten Betriebe waren am 1. Jänner 1966 noch rund 14.600 bäuerliche Betriebe ohne Stromversorgung. Weitere 87.000 bäuerliche Betriebe haben eine nicht ausreichende Stromversorgung.

Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Anschlußkosten bis zu 24.000 S je Anwesen wird für die Durchführung der Restelektrifizierung noch ein Aufwand von rund 390 Millionen Schilling notwendig sein. Zu dem für 1966 in Aussicht genommenen Bauaufwand von 33 Millionen Schilling wären 10,0 Millionen Schilling aus Bundesmitteln erforderlich.

Der im Jahre 1966 für die Netzverstärkung veranschlagte Aufwand beträgt rund 20 Millionen Schilling. Hievon wären 5,0 Millionen Schilling durch Bundesmittel aufzubringen. Mit diesem Bauaufwand könnten die Netze für rund 1.800 bäuerliche Betriebe verstärkt werden. Im Hinblick auf die Größenordnung der Aufgaben müßte der jährliche Aufwand für die Netzverstärkung in Hinkunft noch erhöht werden.

Der Gesamtförderungsbetrag des Bundes für die Restelektrifizierung und Netzverstärkung der Landwirtschaft aus dem Grünen Plan wäre mit 15,0 Millionen Schilling zu veranschlagen.

VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

12. Agrarische Operationen

Der Verbesserung der Agrarstruktur dienen die Agrarischen Operationen vor allem durch Zusammenlegung zersplitterter Liegenschaften in Gemeindegruppen, Gemeinden oder Rieden, aber auch im Wege der Teilung landwirtschaftlicher Agrargemeinschaften. Zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit unter den Bedingungen der EWG, in deren Bereich diese Maßnahmen besonders gefördert werden, ist ihre Durchführung auch wegen der noch fortschreitenden Mechanisierung von größter Bedeutung und Dringlichkeit. Der Maschineneinsatz sowie die Vorteile wertvollen Saatgutes, der Schädlingsbekämpfung und der Anwendung von Handelsdünger können erst dann voll genutzt werden, wenn der Splitterbesitz durch Zusammenlegungen und Integralmeliorationen flächenstrukturell bereinigt wird. Dazu müssen die neuen entsprechend groß und gut geformten Grundstücke wenigstens durch ausreichende Wege an das Verkehrsnetz angeschlossen und durch Ordnung des Wasserhaushaltes, Kultivierung und Erosionsschutz zu einer örtlich geeigneten großflächigen Nutzung eingerichtet werden.

- 18 -

Auf Grund durchgeführter Ermittlungen bedürfen im Rahmen der Agrarischen Operationen noch der

Zusammenlegung	995.000 ha
hievon betriebswirtschaftlich und siedlungspolitisch besonders vordringlich	
Acker- und Grünland	480.000 ha
Weingärten	5.500 ha
	<hr/>
	485.500 ha

Im Verlauf der letzten Jahre sind die Maßnahmen in schwieriges Gelände vorgedrungen. Demnach ist je Hektar Acker- und Grünland im Bundesdurchschnitt ein Gesamtaufwand von 3.870 S für die Kommassierung zu veranschlagen, die Kosten von Weingartenkommassierungen je Hektar mit durchschnittlich 30.000 S. Eine 50 %ige Beitragsleistung aus den Mitteln des Grünen Planes erfordert deshalb je Hektar Acker- und Grünland 1.935 S, je Hektar Weingarten 15.000 S.

Die Ausbaurückstände in Zusammenlegungsgebieten betragen Ende 1965 957 km Wege, 61 km Gräben und 25 Brücken.

Sollen 1966 15.200 ha Acker- und Grünland sowie 330 ha Weingärten zusammengelegt und ein Teil der angeführten Ausbaurückstände abgebaut werden, so sind neben den ordentlichen Bundesmitteln für Agrarische Operationen und den entsprechenden Landesmitteln noch 28,5 Millionen Schilling aus den Mitteln des Grünen Planes erforderlich. Außerdem werden zur Erleichterung der Eigenleistung der Beteiligten noch Agrarinvestitionskredite notwendig sein.

13. Siedlungen

Im Zuge von Agrarischen Operationen ergibt sich häufig die Notwendigkeit, die angestrebte Strukturverbesserung erst durch gleichzeitige Siedlungsmaßnahmen wirksam zu machen.

Eng verbaute Ortslagen gefährden und behindern den Verkehr mit Erntegut, Produktionsmitteln und Maschinen, sie hemmen die Entwicklung zweckentsprechender Wohn- und Wirtschaftsgebäude, steigern die Brandgefahr und müssen durch Aussiedlung von Betrieben in weiträumige Neugrundstücke aufgelockert werden. Materielle Teilungen von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die oft mehrere Familien in komplizierten Unterteilungen veralteter Höfe beherber-

- 19 -

gen, müssen zur Erleichterung der bäuerlichen Wirtschaft durch neue Gebäude **aufgelöst werden.**

Entsiedelte lebensfähige Höfe können vielfach durch Aufstockung mit Grundflächen zu selbständigen Bauernwirtschaften wieder aufgerichtet werden. Schließlich ist dort, wo über den örtlichen Aufstockungsbedarf hinaus landwirtschaftlicher Grund zur Verfügung steht, auch die Schaffung neuer, wirtschaftlich gesunder, bäuerlicher Betriebe ins Auge zu fassen.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen stellen sich die Baukosten je Aussiedlungsfall im Mittel auf 1,200.000 S und die Erschließungskosten (elektrischer Strom, Wasser, Kanalisierung usw.) im Durchschnitt auf 100.000 S.

Unter Berücksichtigung der Eigenleistungen der Siedlungswerber wird ein etwa 30 %iger Beitrag aus öffentlichen Mitteln und die Bereitstellung verbilligter und langfristiger Kredite (AIK) als erforderlich erachtet. Der Umfang dieser Aktion steht mit den unter Post 12 behandelten Agrarischen Operationen im Zusammenhang.

14. Besitzaufstockung

Im Wege der Grund- oder Besitzaufstockungsaktion wird der Zweck verfolgt, frei werdenden land- und forstwirtschaftlichen Besitz (Betriebe oder größere Einzelflächen) tunlichst an kleinere, aufstockungsbedürftige Betriebe zu vermitteln. Diese Aktion wird durch die Landwirtschaftskammern durchgeführt, welche sich hierbei zum Teil der Grunderwerbsgenossenschaften bedienen, die jeweils die Ankaufsmöglichkeiten zu den günstigsten Bedingungen wahrnehmen, die Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Bewerbern führen und für sie die Grundtransaktion und Finanzierung treuhändig abwickeln.

Die Grundaufstockung stellt einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Festigung vor allem der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe im Hinblick auf die Entwicklung zu einem größeren Markt dar.

Die Aktion wird daher auch mit Rücksichtnahme auf die stets steigende Inanspruchnahme in den vergangenen Jahren in verstärktem Ausmaß fortgeführt werden müssen.

15. Besitzfestigungsmaßnahmen

Ein Teil der landwirtschaftlichen Betriebe ist infolge besonderer Erschwernisse gefährdet. Dies gilt besonders für die Betriebe im Bergbauerngebiet. Gerade diesen Betrieben waren die bisher durchgeführten Förderungsaktionen vielfach deshalb nicht zugänglich, weil sie die hierzu notwendigen Eigenleistungen nicht aufbringen konnten oder verkehrsmäßig nicht erschlossen waren.

Infolge der zu erwartenden Verschärfung der Konkurrenzbedingungen wird sich die Zahl der gefährdeten Betriebe noch vergrößern, wenn es ihnen nicht ermöglicht wird, die vorhandenen Erschwernisse raschest zu überwinden und sich ebenfalls am Fortschritt zu beteiligen. Um Betriebe dieser Art, sofern sie an sich lebensfähig sind bzw. gemacht werden können, wirtschaftlich zu stärken und damit zu verhindern, daß existenzfähige Familienbetriebe und wertvoller Kulturboden aufgegeben werden müssen, ist es erforderlich, die bisherige Besitzfestigungsaktion entsprechend zu erweitern.

Im Rahmen der Besitzfestigungsaktion werden vornehmlich Maßnahmen, die eine rationellere Bewirtschaftung der vorhandenen Kulturflächen ermöglichen und eine unmittelbare Steigerung des Rohertrages oder Kostenverbilligungen erwarten lassen, gefördert. Gegebenenfalls werden Maßnahmen der inneren Betriebsstruktur oder auch zur Verbesserung des Viehbestandes in Qualität und Leistung durchgeführt. Vielfach handelt es sich um die technische Rationalisierung des Betriebes oder einzelner Betriebszweige, wenn dadurch eine wesentliche Arbeitserleichterung erzielt werden kann, damit auf diese Weise das landwirtschaftliche Einkommen erhöht und die Lebensfähigkeit der Betriebe gefestigt wird. Häufig sind es Fälle, wo auch gleichzeitig die Wohn- und Wirtschaftsgebäude verbessert oder gar erneuert werden müssen, um die Erhaltung dieser Betriebe zu sichern.

16. Umstellungsmaßnahmen

Wenn die unter Pkt. 15) für die Besitzfestigungsmaßnahmen dargestellten Verhältnisse für ganze Gemeinden, Tal- oder Hangflächen zutreffen, also regionalen Charakter annehmen, so ist die Einbeziehung solcher Gebiete in die Umstellungsaktion vorgesehen. Im Wege der Umstellungsaktion soll vorerst ein re-

- 21 -

gionaler wirtschaftlicher Rückstand behoben und eine umfassende Umstellung ganzer Gebiete und Entwicklungszonen auf eine fortschrittliche Betriebsweise angestrebt werden. In einzelnen Gebieten wird die Umstellung der Landwirtschaft auf neue Betriebszweige oder die Intensivierung von bestehenden Betriebszweigen vorzusehen sein. In der Umstellungsaktion werden sowohl Maßnahmen zur Erreichung einer optimalen Bodennutzung und Betriebsorganisation als auch solche für die Intensivierung und Rationalisierung der Veredlungswirtschaft getroffen. Es sollen hierbei auch alle für ein Umstellungsgebiet jeweils zweckmäßigen integralen Maßnahmen, wie Verkehrerschließung, Flurbereinigung, Trennung von Wald und Weide, Tbc- und Bangbereinigung, durchgeführt werden. Da der Erfolg der Umstellungsaktion in hohem Maße von einer guten Beratung, Planung und Koordinierung mit allen Förderungsstellen abhängt, ist, wie unter Pkt. 2) bereits ausgeführt wurde, eine Verstärkung des Beratungsdienstes erforderlich.

Umstellungen dieser Art werden sich mit Rücksicht auf die kommende Verschärfung der Konkurrenzbedingungen, insbesondere auch aus struktur- und siedlungspolitischen Gründen, als notwendig erweisen, da die Mittel- und Kleinbetriebe durch Maßnahmen der äußeren und inneren Aufstockung auf einen größeren Rohertrag und ein größeres Pro-Kopf-Einkommen gebracht werden müssen, damit sie lebensfähig werden. Die Anpassung an den gemeinsamen europäischen Markt wird überdies laufend Umstellungen und Strukturänderungen erforderlich machen.

1966 sollen weitere rund 3.000 Betriebe in die Aktion einbezogen werden.

17. Düngerstätten und Stallverbesserungen

Die Düngerstätten- und Stallverbesserungsaktion hat sich bis 1960 mehr in den Flachland- und Übergangsgebieten ausgewirkt, da die relativ geringe Beitragsleistung für die kleineren und finanziell schwächeren Bergbauernbetriebe vielfach keinen genügenden Anreiz geboten hat.

Die möglichst verlustlose Gewinnung des wirtschaftseigenen Düngers sowie eine zweckmäßige Stallbelüftung und die Herstellung hygienischer Stallverhältnisse zählen zu den wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vieh- und Milchwirtschaft und für eine rationelle Düngewirtschaft. Der Bau von Dün-

gerstätten und die Durchführung von Stallverbesserungen sollen daher vorrangig jenen Landwirten zugänglich gemacht werden, die in die Umstellungsaktion einbezogen werden oder für die eine ordnungsgemäße Stall- und Düngewirtschaft von lebenswichtiger Bedeutung ist (Herdbuch-Zuchtbetriebe, Milchkontrollbetriebe, Bergbauernbetriebe).

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

18. Bekämpfung der Rindertuberkulose

Von den insgesamt 278.121 rinderhaltenden Betrieben Österreichs haben sich seit dem Beginn der Bekämpfungsaktion im Jahre 1950 bis 31. Dezember 1965 269.877 Betriebe, (97 %), der staatlich geförderten Bekämpfung angeschlossen.

Um die Bekämpfungsaktion zum Abschluß bringen zu können, müßten daher ab 1. Jänner 1966 noch 3 % der rinderhaltenden Betriebe der staatlichen Bekämpfungsaktion angeschlossen und für die festgestellten Tbc-Reagenten Ausmerzbeihilfen geleistet werden. Durch die für die Maßnahmen im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehenen zusätzlichen Mittel soll eine Beschleunigung der Bekämpfung der Rindertuberkulose erreicht werden.

1965 sind folgende Gebiete neu einbezogen worden: Restgemeinden Salzburgs, die restlichen Teile des Burgenlandes, Oberösterreichs und der Steiermark, sowie von Niederösterreich die politischen Bezirke Baden, Bruck/Leitha, Hollabrunn, Korneuburg, Mödling, St. Pölten, Tulln und Wien-Umgebung sowie außerdem Teile der politischen Bezirke Amstetten, Gänserndorf und Mistelbach.

Im Jahre 1966 ist beabsichtigt, die noch nicht erfaßten Gemeinden Niederösterreichs und das Bundesland Wien zum Bekämpfungsgebiet zu erklären, womit dann das gesamte Bundesgebiet in der Aktion erfaßt wäre.

Falls keine Verringerung der bisherigen jährlichen finanziellen Zuteilung erfolgt und in den Restgebieten keine stärkere Verseuchung als bisher festgestellt wird, könnte voraussichtlich im Jahre 1967 die Endsanierung Österreichs erreicht werden.

19. Bekämpfung der Rinder-Brucellose

Von den insgesamt 278.121 rinderhaltenden Betrieben Österreichs haben sich seit dem Beginn der Bekämpfungsaktion im

Jahre 1958 bis 31. Dezember 1965 269.777 Betriebe, (97 %) der staatlichen Bekämpfung angeschlossen.

Um die Bekämpfungsaktion zum Abschluß bringen zu können, müßten daher ab 1. Jänner 1966 noch 3 % der rinderhaltenden Betriebe der staatlichen Bekämpfungsaktion angeschlossen und für die festgestellten Bang-Reagenten Ausmerzentschädigungen geleistet werden. In gleicher Weise wie bei Pkt. 18) soll auch hier eine Beschleunigung der Bekämpfung der Rinder-Brucellose erfolgen.

1965 sind folgende Gebiete neu einbezogen worden: Restteile des Burgenlandes, Kärntens, Oberösterreichs und der Steiermark sowie Niederösterreichs (mit Ausnahme von Teilen der politischen Bezirke Gänserndorf und Mistelbach) und Gemeinden im Nordwesten Salzburgs.

Im Jahre 1966 ist beabsichtigt, die noch nicht erfaßten Restgebiete der Bundesländer Niederösterreich und Salzburg sowie das Bundesland Wien in die Bekämpfung einzubeziehen, womit dann das gesamte Bundesgebiet erfaßt wäre.

Mit dem Abschluß dieser Aktion, d.h. der Endsanierung Österreichs, kann voraussichtlich im Jahre 1967 gerechnet werden.

20. Reagentenverwertung

Die bei der Tbc- und Bangbekämpfung anfallenden Reagenten müssen einer geregelten Verwertung zugeführt werden.

Alle derzeit anfallenden Reagenten werden der sofortigen Schlachtung zugeführt, einerseits um eine eventuelle Wiederverseuchung bereits bereinigter Gebiete zu verhindern und andererseits die größeren Märkte in den Versorgungsgebieten zu beliefern, damit dort der Bedarf an Verarbeitungsvieh gedeckt werden kann.

Der Schwerpunkt in der Verwertung der Schlachtreagenten hat sich von den westlichen in die östlichen Bundesländer verlagert. Voraussichtlich wird im Jahre 1966 das Hauptkontingent von den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark getragen werden.

Von der Durchführung der Aktion gemäß Pkt. 18) und 19) ist auch die Zahl der zur Vermarktung gelangenden Tbc- und Bangreagenten abhängig.

Um die geographisch bedingten Entfernungen zwischen Bekämpfungsgebiet und Vermarktungsort und die damit verbundenen er-

höhten Vermarktungskosten auszugleichen, werden Zuschüsse im Rahmen der Reagentenverwertungsaktion gewährt.

Unter Berücksichtigung der unter Pkt. 18) und 19) vorgesehenen zusätzlichen Mittel für die Tbc- und Bangbekämpfung sind auch für die Verwertung der dadurch anfallenden größeren Zahl von Schlachtreagenten entsprechende Beträge erforderlich.

21. Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Produkte des Weinbaues

Die im Rahmen des Grünen Planes bereitzustellenden Mittel sollen für die Fortführung der Umstellungsmaßnahmen des Weinbaues auf eine marktkonformere Produktion, für die Sicherung des Absatzes und die Verwertung von Produkten des Weinbaues verwendet werden.

Die Förderungsmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Rentabilität der Produktion insbesondere durch den Ausbau von Absatzeinrichtungen zu sichern. Außerdem wird durch diese Maßnahmen angestrebt, die Wettbewerbsfähigkeit auf dem europäischen Markt zu erreichen. Hierzu ist vor allem die Zusammenfassung größerer Mengen Wein mit möglichst gleicher Eigenart erforderlich, um ein den Weltmarktverhältnissen entsprechendes Angebot zu gewährleisten. Dies macht aber den weiteren Ausbau von Verwertungs- und Vermarktungseinrichtungen dringend erforderlich. Dadurch soll der Absatz der Inlandprodukte vor allem am heimischen Markt gesichert und die Exportmöglichkeiten von Qualitätsprodukten begründet werden. Bei der zunehmenden Marktleistung, die vornehmlich den verbesserten Produktionsmethoden zuzuschreiben ist, ergibt sich die Notwendigkeit, den Lagerraum wesentlich zu vergrößern und die technischen Voraussetzungen einer entsprechenden Lager- bzw. Vorratshaltung zu sichern, aber auch zeitweilige Überschüsse zwischenlagern und damit eine stabilere Preisgestaltung erreichen zu können.

Die Marktmaßnahmen, die in einer modernen Qualitätsweinbereitung, Traubensaft- und Traubendicksafterzeugung, Lagerhaltung, dem Ausbau der Absatzorganisation, Marktforschung und Absatzwerbung liegen, gewinnen mit der stufenweise erfolgenden Liberalisierung aller Produkte des Weinbaues an Bedeutung und werden nur bewältigt werden können, wenn die gemeinschaftlichen Absatzorganisationen über genügend Weinlagerraum und technische

- 25 -

Einrichtungen verfügen. Die Vergrößerung des Lagerraumes ist daher nach wie vor ein Hauptproblem des österreichischen Weinbaues.

Neben zinsverbilligten Agrarinvestitionskrediten sind auch Beiträge erforderlich, da die Durchführung der Maßnahmen unter großem Zeitdruck steht und die wirtschaftlich schwachen Klein- und Kleinstbetriebe, die die Masse der Weinbauwirtschaften darstellen, diese Maßnahmen aus eigener Kraft nicht durchführen können. Zur Erleichterung der Ernteübernahme und zur Beseitigung zeitlicher Absatzschwemmen wären Zinsverbilligungen zu Erntekrediten und Beiträge zur Finanzierung der Lagerkosten in Aussicht zu nehmen.

22. Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Obst- und Gartenbauprodukte

Der Schwerpunkt der im Rahmen des Grünen Planes bereitzustellenden Förderungsmittel liegt in der Fortführung von Umstellungsmaßnahmen im Obst- und Gartenbau sowie in der Sicherung des Absatzes und der Verwertung von Obst- und Gartenbauprodukten.

Im Obstbau reichen die bisher durchgeführten Maßnahmen zur Strukturverbesserung des österreichischen Obstbaues bei weitem nicht aus. Die Schaffung von modernen Intensivobstanlagen in geschlossenen Gebieten, die unter modernen Grundsätzen geführt, den heutigen marktwirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen, steht weiterhin im Vordergrund der Maßnahmen. Hierbei wird in jedem Fall eine geschlossene Neuanlage mit neuzeitlichen Baumformen, Pflanzensystemen und marktgängigen Sorten gefordert. Die im Wege der Aufklärung und normalen Obstbauförderung erzielbaren Erfolge müssen durch Maßnahmen des Grünen Planes verstärkt werden, um in kurzer Zeit den österreichischen Obstbau im erforderlichen Ausmaß den europäischen Produktionsverhältnissen anzupassen und ausreichend wettbewerbsfähig zu machen.

Es ist daher die Fortführung des schwerpunktmäßigen Obstbaues in klimabegünstigten Gebieten dringend notwendig. Sie bedeutet für die Klein- und Mittelbetriebe gleichzeitig eine Betriebsfestigung. Die dadurch erforderlichen Investitionen sind jedoch mit hohen Kosten verbunden, die erst nach Jahren einen wirtschaftlichen Erfolg abwerfen.

Auch die bevorstehende Einführung von Qualitätsnormen wird für den Obstbau bedeutende Belastungen auf dem Investitions-

sektor bringen, da für eine einwandfreie Sortierung und eine den Vorschriften entsprechende Verpackung durch die Anschaffung der hiezu notwendigen Maschinen und Geräte vorgesorgt werden muß. Außerdem entsteht auch für die Obstwirtschaft eine Belastung aus der Verwertung des Sortierobstes, da das den Qualitätsvorschriften nicht entsprechende Obst im Wege der Verarbeitung auf Obstsäfte, Obstkonzentrate und Obstwein zu verwerten sein wird.

Neben den produktionsverbessernden Maßnahmen ist es auch notwendig, geeignete Einrichtungen für die Erfassung, Lagerung und Verwertung der Produkte des Obstbaues zu schaffen. Hierbei ist auch daran zu denken, zeitweilige Überschüsse zwischenzulagern oder durch Verwertung auf haltbare Marktprodukte einer zweckmäßigen Verwendung zuzuführen. Der Wohlstand breiter Schichten der Bevölkerung und die Verbreitung moderner ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse führt zweifellos zu einer Zunahme des Verbrauches von Obst und Verwertungsprodukten aus dem Obstbau, wie Obstsäfte und Obstkonserven. An dieser günstigen Entwicklung wird der heimische Obstbau aber nur dann teilhaben, wenn es gelingt, den österreichischen Obstbau innerhalb kürzester Zeit auf leistungsfähige Intensivobstkulturen umzustellen, die Absatz- und Verwertungseinrichtungen zu verstärken und so eine kontinuierliche Marktversorgung sowie zur Erschließung neuer Märkte die Voraussetzungen zu schaffen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind sowohl Beiträge als auch zinsverbilligte Agrarinvestitionskredite erforderlich. Zur Beseitigung zeitlicher Absatzschwemmen wären Zinsverbilligungen für Erntekredite vorzusehen.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung ist der Gartenbau in ganz besonderem Maße störenden Einflüssen in der Produktion und auf dem Markt ausgesetzt. Im Vergleich zu anderen Produkten ist der Gartenbau stärker von der Witterung, von dem hohen Grad der Verderblichkeit der Ware, dem vielfältigen und stark schwankenden Angebot, den Verbrauchergewohnheiten und den sich daraus ergebenden Preisschwankungen beeinflusst. Der Gartenbau ist daher in besonderem Maß gezwungen, Produktion und Marktangebot marktkonform zu gestalten.

Die Anforderungen des Marktes beziehen sich:
auf eine mengenmäßig ausreichende Belieferung des Marktes während des ganzen Jahres,

- 27 -

auf eine gütemäßige Ausrichtung der Produktion an die Anforderung der Verbraucher und der Auslandskonkurrenz sowie

auf ein genügend großes Angebot einheitlicher Ware in einheitlicher Sortierung und Aufmachung.

Die ständige Ausrichtung der Produktion auf diese Ziele ist im Zuge einer zunehmenden europäischen Verflechtung eine Aufgabe, die nicht nur ein gediegenes Fachwissen voraussetzt, sondern auch von den Betriebsleitern ein hohes Maß an unternehmerischer Initiative erfordert. Diese Grundsätze werden im Wege der Betriebsberatung und durch den Abschluß von Anbau- und Lieferverträgen weitestgehend den Gärtnern vermittelt. Notwendig ist eine weitere auf die Nachfrage abgestimmte Umstellung der Produktion. Insbesondere ist die Ausweitung der Hochglasfläche und die Ausstattung der Gewächshäuser mit modernen Heizanlagen zur Verbesserung der Produktion ein dringendes Bedürfnis. Da die Gartenbauprodukte sehr leicht verderblich sind und die Ernte sich oft auf wenige Tage zusammendrängt, ist zur Verhinderung eines stoßweisen Angebotes auf dem Markt und zur Vermeidung von Warenverderb der Bau von Kühleinrichtungen am Produktionsort und von marktnahen Großkühlhäusern notwendig. Neben den Umstellungen in den Gartenbaubetrieben, insbesondere des Gemüsebaues, sind die Absatz- und Verwertungseinrichtungen auszubauen, zu modernisieren und mit entsprechenden technischen Einrichtungen auszustatten, um eine zeitgerechte und kontinuierliche Versorgung des Marktes gewährleisten und zeitliche Überschüsse einer entsprechenden Verwertung zuführen zu können. Der Konservierung von Gemüse und der Erschließung neuer Märkte wird in Zukunft eine große Bedeutung beigemessen und der Förderung solcher Einrichtungen ein besonderes Augenmerk zugewendet.

Für die hierzu notwendigen Maßnahmen sind sowohl Beiträge als auch zinsverbilligte Agrarinvestitionskredite erforderlich. Zur Beseitigung zeitlicher Absatzschwemmen wären Zinsverbilligungen für Erntekredite notwendig.

23. Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für sonstige landwirtschaftliche Produkte

Bei dem erreichten Stand und der noch zu erwartenden Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion ist es notwendig,

die kontinuierliche Marktbeschickung und Stabilität des Preisgefüges durch eine entsprechende Lager- bzw. Vorratshaltung sowie durch sonstige geeignete Interventionen auf dem Markt (Markt-entlastungsmaßnahmen) zu sichern und die preisderoutierende Wirkung von zeitlichen Überschüssen hintanzuhalten. Bei strukturellen Überschüssen ist die Exportnotwendigkeit gegeben. Um der Landwirtschaft den Export zu entsprechenden Bedingungen erschließen und absichern zu helfen, sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen und technische Einrichtungen zu schaffen. Es kann auch eine bestimmte marktkonforme Erzeugungsrichtung mit dem Ziel der Förderung sein.

Mit Hilfe der für die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für sonstige landwirtschaftliche Produkte vorgesehenen Mittel sollen die jeweils erforderlichen Marktentlastungsmaßnahmen getroffen sowie notwendige Anlagen errichtet oder ausgebaut werden, die dem Mengenausgleich dienen, eine kontinuierliche Beschickung des Marktes sichern und damit preisstabilisierend wirken. Damit wird zugleich auch den Bedürfnissen der Konsumentenschaft Rechnung getragen und eine Vorsorge in Krisenzeiten gesichert.

Die Maßnahmen sollen insbesondere auf Vorhaben gerichtet sein, die einem möglichst großen Teil der landwirtschaftlichen Betriebe zugutekommen. In der Regel werden es Vorhaben von Interessentengemeinschaften (der Land- und Forstwirtschaft), Zusammenschlüsse von Produzenten und regionale oder zentrale Absatz- und Verwertungseinrichtungen sein. Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen dieser Art ist ferner, daß der Förderungszweck dauernd gesichert bleibt.

Für die Maßnahmen sind sowohl Agrarinvestitionskredite als auch Zuschüsse bzw. eine Kombination von Krediten und Zuschüssen vorgesehen, und zwar für bauliche Anlagen und technische Investitionen, für marktentlastende Maßnahmen wie Kosten der Lager- und Vorratshaltung, Verbilligung oder Bereitstellung von Erntekrediten oder Krediten für Lager- und Verwertungsprodukte sowie für Maßnahmen gleicher Wirkung.

24. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung

Die Verwertung und der Absatz landwirtschaftlicher Produkte im zu erwartenden europäischen Markt wird an die Landwirt-

- 29 -

schaft Anforderungen stellen, denen sie in mancher Hinsicht noch nicht gewachsen ist. Bisher konnten Absatz und Preis bei den Produkten der Getreide-, Vieh- und Milchwirtschaft durch das Marktordnungsgesetz stabilisiert werden, wobei sowohl in der Getreidewirtschaft wie auch in der Vieh- und Milchwirtschaft zur Erreichung dieser Ziele öffentliche Mittel in Form von Lagerungskosten, Marktentlastungsmaßnahmen und Ausgleichsbeträgen übernommen werden mußten. Diese Unterstützung wird auch in Zukunft notwendig sein. Mangels ähnlicher Bestimmungen für die übrigen Zweige der Landwirtschaft werden sich aber voraussichtlich in dem Maß Schwierigkeiten in Preis und Absatz ergeben, als die bisherige Abschirmung durch Zölle und Kontingente aufgegeben werden muß und durch das Hereinströmen von Auslandsprodukten ein ständiger Preis- und Absatzdruck die bisherige Stabilität gefährdet.

Die österreichische Landwirtschaft, die bestrebt ist, durch Verbesserung der Leistung bzw. Produktivität mit dem Wachstumstempo der übrigen Wirtschaft Schritt zu halten, wird in zunehmendem Maß genötigt sein, auch eine zielbewußte Exporttätigkeit zu entwickeln. Neben einer sorgfältigen und laufenden Marktbeobachtung und Marktforschung wird eine verstärkte Werbung im In- und Ausland notwendig sein. Hiefür sind entsprechende Mittel erforderlich, welche die zahlreichen Mittel- und Kleinbetriebe und die mit dem Absatz ihrer Produkte befaßten Unternehmungen allein nicht aufzubringen in der Lage sind. Je besser die Produktion mit den Konsumerfordernissen in Einklang gebracht werden kann, desto billiger werden die Marktentlastungsmaßnahmen gestaltet werden können. Mittel für die Aufklärung und Werbung werden sich daher insbesondere für die jeweils zu verfolgenden Produktionstendenzen als auch für die Absatz- und Preisstabilisierungsmaßnahmen als notwendig und ökonomisch erweisen.

Die Maßnahmen der Konsumausweitung und Qualitätsanpassung im Inland und die Wege für viele landwirtschaftliche Produkte ins Ausland müssen schon jetzt geebnet werden, damit die Landwirtschaft nicht unvorbereitet der verschärften Konkurrenz ausgesetzt wird.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

25. Landarbeiterwohnungen

Die noch unzulänglichen Wohnverhältnisse auf dem Lande stellen eine der Hauptursachen für die Abwanderung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte dar. Es werden daher zur Eindämmung der Landarbeitsflucht die Wohnstätten verbessert und damit der Land- und Forstwirtschaft die zur Sicherung ihres Produktionsvolumens benötigten Arbeitskräfte erhalten. Der Förderungskredit dient sowohl zur Errichtung und Verbesserung von Landarbeitereigenheimen als auch zur Schaffung von Landarbeiterdienstwohnungen. Da in den letzten Jahren die Baukosten erheblich gestiegen sind, ist für das kommende Jahr die Bereitstellung zusätzlicher Förderungsmittel erforderlich, um diese Maßnahme zumindest in bisherigem Umfang weiterführen zu können.

Nach den Förderungsrichtlinien ist sowohl die Gewährung von nichtrückzahlbaren Beihilfen als auch von zinsverbilligten Darlehen sowie eine Kombination dieser Finanzierungsarten vorgesehen.

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

26. Zinsenzuschüsse

Da zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit noch erhebliche Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft notwendig sind, die nicht aus dem laufenden Einkommen finanziert werden können, andererseits der Zinssatz für Investitionskredite über der in der Land- und Forstwirtschaft erzielten Verzinsung liegt, ist auch 1966 die Fortführung der Agrarinvestitionskreditaktion erforderlich. Es sind daher im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes die zur Verbilligung der Kredite des privaten Kapitalmarktes notwendigen Zinsenzuschüsse bereitzustellen. Die in Aussicht genommene Verwendung der Zinsenzuschüsse ist in der eingangs aufgegliederten Übersicht unter Pkt. 26), lit. a-d angegeben.

Der Zinsenzuschuß beträgt in der Regel 4 1/2 %, sodaß die Agrarinvestitionskredite für die Darlehensnehmer auf eine Zinsleistung von 3 % verbilligt werden. Eine Ausnahme ist nur bei den Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen. Der Zinsfuß dieser

- 31 -

verbilligten Kredite ist schon bisher auf 1 % herabgesetzt worden, weil der wirtschaftliche Nutzen von Aufforstungen, sofern ein solcher überhaupt zu erwarten ist (Windschutzgürtel, Lawinenverbauungen und sonstige Wohlfahrtsaufforstungen), erst nach Generationen eintritt. Die Kreditdauer beträgt in der Regel 10 Jahre, für Landarbeiterwohnungen 15 Jahre und für Neu- und Aussiedlungen sowie Aufforstungen bis zu 20 Jahren. Außerdem kann bei baulichen Maßnahmen in der Sparte "Besitzfestigung" bei entsiedlungsgefährdeten, extrem gelegenen Bergbauernbetrieben mit einem Katasterkennwert von 80 Punkten und mehr, die Laufzeit der Kredite bis zu 15 Jahren vereinbart werden. Bei landwirtschaftlichen Maschinen ist sie mit Rücksicht auf die kürzere Verwendungszeit mit 5 Jahren festgesetzt.

zu a) Zinsverbilligte Kredite sind insbesondere dort vorgesehen, wo die Interessentenleistungen aus eigenen Barmitteln nicht aufgebracht werden können oder auch mit verbilligten Krediten das angestrebte Förderungsziel erreicht werden kann.

zu b) Die industriell-gewerbliche Konjunktur der letzten Jahre hat in der Landwirtschaft eine bisher nie dagewesene Landfluchtwelle ausgelöst, der auch durch eine verstärkte Technisierung der Landwirtschaft begegnet werden muß. Bei den kleineren Betrieben sowie bei den Bergbauernbetrieben sind der lohnenden Verwendung der Maschinen und insbesondere dem Traktor und sonstigen selbstfahrenden Maschinen durch die Kleinheit der Betriebe bzw. durch die Hanglage wesentlich engere Grenzen gesetzt als in den größeren Betrieben und im Flachland. Es sollen daher durch verstärkte Strukturmaßnahmen (Verstärkung der Kommassierungen, Aussiedlungen, Grundaufstockungsmaßnahmen und Findlingsteinsprengungen) die Voraussetzungen für die Technisierung verbessert werden. Für die Klein- und Bergbauernbetriebe muß aber die Beschaffung von arbeitsparenden Maschinen einschließlich von Traktoren und sonstigen selbstfahrenden Maschinen durch verbilligte Kredite erleichtert werden. Hiefür ist die Bereitstellung eines entsprechenden Darlehensrahmens erforderlich, die es auch diesen Betrieben ermöglichen soll, durch Anschaffung solcher Maschinen und technischer Einrichtungen sich der Vorteile der Agrartechnik zu bedienen.

zu c) Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Österreichs weisen einen Gebäudebestand auf, dessen Buchwert rund 44,3 Milliar-

den Schilling beträgt. Der Großteil dieser Gebäude ist überaltert.

Um dem zunehmenden Verfall der landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude einigermaßen zu begegnen, die Wirtschaftsgebäude den Erfordernissen der Zeit anzupassen und auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung gesunde Wohnungen zu beschaffen, ist es notwendig, auch für diese Zwecke verbilligte Kredite zur Verfügung zu stellen.

Die Rentabilitätsverhältnisse in der Landwirtschaft machen es notwendig, für die Erneuerung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude zinsverbilligte Kredite zur Verfügung zu stellen. Es sollen daher im Rahmen der Maßnahmen des Landwirtschaftsgesetzes Zinszuschüsse für verbilligte Kredite in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, um den wirtschaftlich schwachen Betrieben die Möglichkeit zu bieten, ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude den Erfordernissen der Gegenwart anzupassen.

zu d) Hier sind Kreditverbilligungen für Maßnahmen im Pflanzen- und Futterbau, Investitionsmaßnahmen in der Schädlingsbekämpfung, für hauswirtschaftliche Investitionen, für Investitionen in der Vieh- und Milchwirtschaft sowie für Gemeinschaftsanlagen vorgesehen.

Das Erfordernis für die Zinszuschüsse im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes für die in den Jahren 1961, 1962, 1963, 1964 und 1965 vergebenen sowie für die im Jahre 1966 zu vergebenden Kredite beträgt 142,0 Millionen Schilling.